

Satzung der Stadt Konstanz über die Einrichtung einer Kommission für Kunst im öffentlichen Raum - Kunstkommission (KuKo) -

Nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S.1), hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz in der Sitzung am 22. März 2018 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Kunst im öffentlichen Raum ist seit Jahrhunderten ein fester Bestandteil der Stadtkultur. Sie kann in besonderer Weise zur Identifikation der BürgerInnen mit bestimmten Orten, Quartieren in den Stadtteilen sowie ihrer Stadt insgesamt beitragen und die Attraktivität von Stadträumen steigern. Sie kann daran mitwirken, die Erinnerung an bedeutende Personen oder die Mahnung an Ereignisse der Stadtgeschichte wach zu halten.

Zur Sicherung und Steigerung der bildkünstlerischen Qualität der Stadtgestaltung und insbesondere zur fachkompetent gesteuerten Einbindung von Projekten und Werken der Bildenden Kunst in den öffentlichen Raum wird eine KUNSTKOMMISSION eingerichtet. Ihre Aufgabe ist die Beurteilung von derartigen künstlerischen Angeboten und Vorhaben und die fachliche Beratung der Stadtverwaltung und der politischen Gremien.

Die Kunstkommission unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium die Stadt Konstanz in ihrer Arbeit.

§ 1

Aufgaben

Die Kunstkommission der Stadt Konstanz ist ein verwaltungsnahes Instrument. Sie begutachtet die ihr von der Stadt Konstanz vorgelegten Vorhaben und Angebote (z.B. Schenkungsangebote, Dauerleihgaben) der Kunst im öffentlichen Raum im Hinblick auf ihre künstlerische Qualität unter Berücksichtigung des Stadt- und Landschaftsbildes sowie der historischen, baukulturellen und soziokulturellen Kontexte. Die Kunstkommission formuliert Stellungnahmen zu den jeweiligen Vorhaben mit Empfehlungen und berät damit die Verwaltungsorgane sowie die politischen Gremien der Stadt Konstanz.

Das Nähere regelt eine durch die Kunstkommission zu fassende Geschäftsordnung.

§ 2

Zusammensetzung und Amtszeit

(1) Die Kunstkommission setzt sich aus vier geborenen Mitgliedern (Verwaltungsangehörige) zusammen:

- LeiterIn des Kulturamt Konstanz (Vorsitz der Kunstkommission)
- DirektorIn der Städtischen Museen
- LeiterIn der Städtischen Wessenberg-Galerie
- LeiterIn des Hochbauamt

Zusätzlich werden drei Sachverständige durch den Gemeinderat berufen:

- Ein/e VertreterIn der Universität Konstanz (Fachbereich Kunstwissenschaft)
- Ein/e VertreterIn der HTWG Konstanz (Fachbereich Architektur und Gestaltung)
- Vorsitzende/r des Kunstverein Konstanz e.V.

(2) Die weisungsunabhängigen Sachverständigen werden durch den Gemeinderat der Stadt Konstanz für die Dauer von 5 Jahren berufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Gemeinderat auf Vorschlag der Verwaltung ein Ersatzmitglied. Eine wiederholte Berufung ist möglich. Ein sachverständiges Mitglied kann durch den Gemeinderat abberufen werden, wenn Hinderungsgründe aus den §§ 28, 29 GO eintreten, eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr vorliegt oder Gründe der Befangenheit verschwiegen wurden.

(3) Die Mitglieder der Kommission dürfen während der Dauer ihrer Mitgliedschaft von der Stadt keine Aufträge für Kunst am Bau oder Kunst im öffentlichen Raum erhalten und sich nicht an entsprechenden Wettbewerben der Stadt beteiligen.

§ 3

Geschäftsführung und Sitzungen

(1) Die Geschäftsführung der Kunstkommission obliegt dem Kulturamt. Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen in Abstimmung mit evtl. betroffenen Fachämtern und dem Kulturdezernenten vor.

(2) Die Sitzungen der Kunstkommission finden zweimal jährlich statt. Eine Einladung erfolgt jeweils drei Wochen zuvor durch das Kulturamt. Die Kunstkommission tagt nichtöffentlich und jedes Mitglied ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Ein Teilnahmerecht an den Sitzungen ohne Stimmrecht haben:

- Der/die OberbürgermeisterIn
- Die BürgermeisterInnen
- Die OrtsvorsteherInnen (nur bei Belangen, die den jeweiligen Ortsteil betreffen)
- Auf besondere Einladung, ohne Stimmrecht:
 - zur fachlichen Beratung AmtsleiterInnen betroffener Fachämter
 - zur fachlichen Beratung KünstlerInnen in beratender Funktion

Die Geschäftsführung soll dafür Sorge tragen, dass die inhaltlich betroffenen Fachbereiche angemessen vertreten sind und kann ggf. weitere Sonderfachleute (aus der Verwaltung) und Nutzervertreter zu einzelnen Beratungen hinzuziehen.

(4) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Kunstkommission, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in. In Zweifelsfällen werden Entscheidungen mit Stimmenmehrheit getroffen. Als Ergebnis der Beratungen wird jeweils eine Empfehlung in Form einer schriftlichen Stellungnahme (als Teil des Protokolls, oder in gesonderter Form) erstellt.

(5) Die/Der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende erstellt ein Protokoll der Sitzung.

§ 4

Zuständigkeit der Kunstkommission

(1) Die Kunstkommission wird in alle wichtigen städtischen Vorhaben der Kunst im öffentlichen Raum und an städtischen Bauten eingebunden. Sie wird auf Vorschlag der Geschäftsstelle oder auf ausdrückliche Empfehlung des Kulturausschusses sowie aus eigener Initiative insbesondere für Stadtbild und Stadtraum prägende und bildende Kunst in folgenden Bereichen tätig:

- Kunst im öffentlichen Raum: Skulpturen, Wandbilder, Installationen und andere raumbildende künstlerische Arbeiten im Kontext von Plätzen und Straßen, Parks, Grünflächen, Gärten und anderen öffentlichen Stadträumen
- Kunst im öffentlichen Raum von städtischen Gesellschaften und Privaten, wenn sie auf städtischem Grund errichtet werden oder im öffentlichen Stadtraum realisiert werden
- Brunnen
- Denk- und Mahnmale und sonstige Gedenksymbole

- Skulptur-Ausstellungen im Stadtraum, Skulpturenparks, Künstlersymposien u.ä.
- Schenkungen, Leihgaben, Sondernutzungen
- Ankäufe durch die Stadt Konstanz
- Umsetzung, Abbau, Wiederaufstellungen

(2) Die Kunstkommission kann darüber hinaus die grundsätzliche inhaltliche Ausrichtung des Bereiches Kunst im öffentlichen Raum und an städtischen Bauten sowie über einzelne Vorhaben beraten. Sie kann Empfehlungen für den GR aussprechen, insbesondere zu(r):

- Programmatischen Ausrichtung und Schwerpunktsetzung
- Inhaltlichen, thematischen Zielsetzungen
- Beauftragungs-, Wettbewerbs- und Auswahlverfahren
- Ausformulierung von Aufträgen und Wettbewerben
- Auswahl von Kuratorinnen und Künstlerinnen bzw. Kuratoren und Künstlern
- Budgetverteilung, Mittelverwendung für Wettbewerbe und Realisierungen
- Festlegung durchzuführender Projekte
- Festlegung von Standorten in Abstimmung mit den zuständigen Ämtern
- Tätigung von Ankäufen
- Vermittlungsaktivitäten

Die Kunstkommission gibt ihre Empfehlungen in Form schriftlich begründeter Stellungnahmen ab.

- (3) Bei Wettbewerben für Kunst im öffentlichen Raum bindet der Gemeinderat die Kunstkommission ein. Im Einzelfall kann der Gemeinderat die Kunstkommission auch als Jury einsetzen.
- (4) Im begründeten Einzelfall entscheidet der für Kultur zuständige Dezernent über Ausnahmen, bei denen etwa aus Gründen der Verhältnismäßigkeit bei der notwendigen Umsetzung oder Einlagerung ein Projekt nicht in der Kunstkommission beraten zu werden braucht.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Kunstkommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Kommissionsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in, anwesend sind.
- (2) Die Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu Befangenheit und Verschwiegenheit gelten in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Ist ein Mitglied von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so hat es dies vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes der/dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen und anschließend den Sitzungsraum zu verlassen. In

Zweifelsfällen entscheidet die Kunstkommission über die Befangenheit. Das betroffene Mitglied wirkt hieran nicht mit.

§ 6 Umsetzung der Empfehlungen

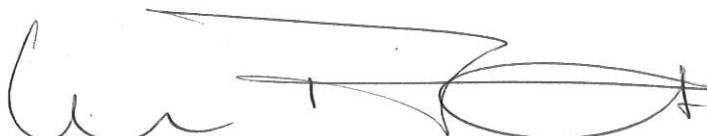
Die Verwaltung soll die Empfehlungen der Kunstkommission unter Beachtung der rechtlichen und haushalterischen Rahmenbedingungen umsetzen. Empfehlungen zu Beratungen des Gemeinderats werden grundsätzlich im Kulturausschuss vorberaten, ggf. zusätzlich in anderen Fachausschüssen. Im Einzelfall entscheidet der Oberbürgermeister / Dezernent über das angemessene Umsetzungsverfahren.

§ 7 Kostenerstattung

Die Kunstkommission arbeitet ehrenamtlich. Auswärtigen Mitgliedern, denen erhebliche Reisekosten entstehen, können diese nach dem Reisekostenrecht erstattet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.


gez.: Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Konstanz, den

Hinweis

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens – oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung gem. vorstehender Ziff. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadt Konstanz

Uli Burchardt, Oberbürgermeister